



Antrag Nr. 03

**zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 15.06.2019**

Antrag: Änderung § 30 Ziffern 4 und 5 der Satzung

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 30 Ziffern 4 und 5 wie folgt geändert:

4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ~~Ihren jeweiligen Stellvertreter~~ ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.

5. Die Vorsitzenden der Gerichte, des Ältestenrates und des Ehrenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen.

Begründung:

Zu Ziffer 4:

Durch die Erweiterung des Vertreterkreises wird dieser flexibler, wodurch die Vertretung eines jeden Ausschusses im Präsidium besser gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 5:

Eine Vertretungsmöglichkeit besteht zur Zeit nur für den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes, wobei der Vorsitzende des Sportgerichtes bisher nicht Mitglied im Präsidium ist. Sofern Antrag 02 angenommen wird, sind aber auch der Vorsitzende des Sportgerichtes sowie der Vorsitzende des Sportjugendgerichtes Mitglieder im Präsidium. Eine Vertretung der Vorsitzenden des Ältesten- und des Ehrenrates war bisher nicht vorgesehen. Alle genannten Gremien sollen aber auch im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden die Möglichkeit haben, mit ihrer beratenden Stimme im Präsidium vertreten zu sein.

Die Änderung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.